



Sichere Kita

Außengelände

Klettern/Balancieren

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus Straße 146
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 / 2808-1200

Telefax 0211 / 2808-1209

E-Mail info@unfallkasse-nrw.de

Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Regina Gerdon

Georg Nottelmann

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH

www.rend.de

Ausgabe: Oktober 2014

www.sichere-kita.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.sichere-kita.de/impressum



Inhaltsverzeichnis

Klettern/Balancieren

Balanciergelegenheiten	3
Kletterbaum/Baumhaus	6
Seilgärten	9



Balanciergelegenheiten

01 | Informationen

In Kindertageseinrichtungen sollten Kinder grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten zu balancieren nutzen können, das entspricht dem kindlichen Bedürfnis und unterstützt insbesondere die motorische Entwicklung. Kinder lieben das Spiel mit dem Gleichgewicht. Deshalb suchen und gestalten sie Gelegenheiten, um zu balancieren. Hierzu werden Steine, Mauern, Beeteinfassungen und Baumstämme genutzt.

Mit einfachen Holzbauteilen, wie Balken, Bretter und Rundhölzern, bauen Kinder eigenständig Balanciergelegenheiten und lernen, riskante Konstruktionen und fragile Aufbauten mit wackeligen Brettern und Balken einzuschätzen. Hierdurch entwickeln und verbessern sie ihr Sicherheitsbewusstsein und fördern ebenfalls ihre kognitive, soziale und motorische Entwicklung.

Beim Einsatz dieser mobilen Elemente (Bewegungsbaustelle) sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Die Materialien müssen für die Kinder gut zu handhaben sein.
- Bauteile aus Bauholz dürfen nicht splintern und müssen ungiftig sein.
- Beim Spiel mit mobilen Elementen bedarf es einer besonderen Aufsicht durch das Personal der Einrichtung.
- Die Materialien sind nach dem Spiel an geeigneter Stelle zu lagern.





Balanciergelegenheiten

02 | weitere Hinweise

Werden einzelne Baumstämme und Konstruktionen mit Baumstämmen zum Klettern und Balancieren genutzt, sollten in Anlehnung an die Spielgerätenorm folgende sicherheitstechnische Anforderungen erfüllt sein:

- Der Untergrund muss in Abhängigkeit von der Fallhöhe den geeigneten Fallschutz aufweisen und sowohl eben als auch hindernisfrei sein.
- Die umlaufende Mindestlänge des Fallraumes muss bis 1,5 m freie Fallhöhe mindestens 1,5 m betragen.
- Die Balanciergelegenheit muss ausreichend standsicher sein.
- Bei Pilzbefall ist bei tragenden Bauteilen die Holzfestigkeit zu überprüfen. Als relativ witterungsresistentes Holz ist z. B. Robinie besonders geeignet.





Balanciergelegenheiten

03 | Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82 (bisher: GUV-V S2)
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-002 (bisher: GUV-SR S2)
- Naturnahe Spielräume, DGUV Information 202-019 (bisher: GUV-SI 8014)
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022 (bisher: GUV-SI 8017)
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176 Beiblatt 1
- Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN EN 1177





Kletterbaum/Baumhaus

01 | Informationen

Kinder wollen höher klettern, weiter springen und schneller laufen. Stolz und selbstbewusst sind sie, wenn selbst gestellte Bewegungsaufgaben gelingen, wie das Besteigen und Erklettern von Bäumen oder Baumhäusern.

Bei der Bewertung, ob ein Baum zum Klettern geeignet ist, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Standsicherheit und Festigkeit von Stamm und Ästen; in Zweifelsfällen sollte eine sachkundige Person zurate gezogen werden
- Fallschutz korrespondierend mit der möglichen Fallhöhe
- Vermeidung von Fangstellen für Kopf und Hals oberhalb von 60 cm von der Standfläche, insbesondere bei V-förmigen Astkonstellationen
- Beschränkung der maximalen Kletterhöhe auf 3 m und Kennzeichnung der maximalen Kletterhöhe durch eine dauerhafte Markierung
- Vermeidung spitzer Äste und Triebe in Aufenthaltsbereichen der Kinder





Kletterbaum/Baumhaus

02 | weitere Hinweise

Baumhäuser haben einen besonderen Reiz für Kinder aller Altersstufen. Für den Bau und Betrieb von Baumhäusern sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das Baumhaus muss an geeigneter Stelle erbaut und ausreichend standfest sein. Die verwendeten Hölzer und Äste müssen tragfähig sein. Bei Zweifeln sollte eine Baumsachverständige oder ein Baumsachverständiger zurate gezogen werden.
- Der Zugang ins Baumhaus kann über Kletterbäume oder andere Zu- und Abgänge, wie Leitern, Rampen oder Stege, erfolgen. Diese müssen sicher gestaltet sein.
- Baumhäuser sollten nicht höher als 3 m über dem Untergrund errichtet werden. Baumhäuser müssen für Erwachsene zugänglich sein.
- Das Baumhaus darf keine spitzen Kanten, Risse und Spalten aufweisen.
- Der Fallschutz ist entsprechend der freien Fallhöhe auszubilden.
- Regelmäßige Prüfungen und Wartungen sind durchzuführen.





Kletterbaum/Baumhaus

03 | Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82 (bisher: GUV-V S2)
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-002 (bisher: GUV-SR S2)
- Die sichere Kindertageseinrichtung – Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung, Prävention in NRW 51
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN EN 1177



Seilgärten

01 | Informationen

Mit der Gestaltung von Niedrigseilgärten in Kindertageseinrichtungen können vielfältige Bewegungsanreize mit einem hohen Aufforderungscharakter geschaffen werden. Mut, Geschicklichkeit und Konzentration sind ebenso erforderlich wie Kraft, Körperspannung und Gleichgewichtsfähigkeit. Gleichzeitig werden soziale Verhaltensweisen gefördert, da Absprachen, Rücksichtnahme oder auch Hilfestellung der Kinder untereinander wesentlich zum Bewältigen von Seilgartenelementen beitragen.

Niedrigseilgärten sind so angelegt, dass sie ohne Sicherungssysteme genutzt werden können. Die niedrige Konstruktionshöhe erlaubt der Nutzerin bzw. dem Nutzer, kontrolliert abzutreten oder abzuspringen. Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Beschaffenheit des Untergrundes. Aufgrund der niedrigen Konstruktionshöhen ist in der Regel Oberboden oder besser eine geschlossene Rasendecke ausreichend.



A Seilgärten

02 | weitere Hinweise

Der Bau eines Niedrigseilgartens sollte von einer Fachfirma durchgeführt werden. Im Rahmen der Auftragsvergabe sollten an die Erbauerin bzw. den Erbauer folgende Anforderungen gestellt werden (siehe auch DIN EN 15567 Seilgärten):

- Vorlage einer statischen Berechnung, evtl. auch Überprüfung durch Belastungsversuche
- Einholen einer Baugenehmigung, falls dies von der zuständigen Behörde gefordert wird
- Vorlage aller notwendigen Gutachten (z. B. Boden- und Baumgutachten mit Eignungsnachweis der ausgewählten lebenden Bäume)
- Keine Verwendung von Drahtseilen (Verletzungsgefahr, schlechte Erkennbarkeit)
- Vorlage eines Betriebshandbuchs oder einer -anleitung
- Einweisung des Personals in die Nutzung des Niedrigseilgartens

Darüber hinaus sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen, insbesondere eine jährliche Hauptuntersuchung, erforderlich.



Seilgärten

03 | Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82 (bisher: GUV-V S2)
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-002 (bisher: GUV-SR S2)
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022 (bisher: GUV-SI 8017)
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-072 (bisher: GUV-SI 8082)
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
- Seilgärten, Nutzung und Bau von Niedrig- und Hochseilgärten, Prävention in NRW, Band 9
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN EN 1177
- Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 15567-1
- Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 2: Anforderungen an den Betrieb, DIN EN 15567-2

